

BERICHT**über die Jahresrechnung 2016 des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum, zusammen mit der Antwort des Gemeinsamen Unternehmens**

(2017/C 426/08)

INHALT

	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
EINLEITUNG	1-10	57
Gründung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR	1-2	57
Leistungsstruktur	3-4	57
Ziele	5-6	57
Ressourcen	7-10	58
PRÜFUNGSURTEIL	11-23	58
Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung	12	58
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen	13	58
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen	14	58
Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen	15-17	59
Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge	18-22	59
HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT	24-30	60
Ausführung des Haushaltsplans 2016	24	60
Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen des RP7 und des TEN-V-Programms	25-27	60
Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020	28-30	60
INTERNE KONTROLLEN	31-34	60
Interner Kontrollrahmen	31	60
Meldung und Überprüfung der Sachbeiträge zu SESAR-2020-Projekten	32	61
Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Antragstellern im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen	33	61
Kosteneffizienz von Dienstleistungsaufträgen	34	61
ANHANG — WEITERVERFOLGUNG VON BEMERKUNGEN AUS VORJAHREN		62

EINLEITUNG

Gründung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR

1. Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR) mit Sitz in Brüssel wurde im Februar 2007 für einen Zeitraum von acht Jahren gegründet. Es arbeitet seit dem 10. August 2007 autonom⁽¹⁾. Im Juni 2014 änderte der Rat die Gründungsverordnung und verlängerte die Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens bis zum 31. Dezember 2024⁽²⁾.
2. Das Gemeinsame Unternehmen SESAR ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die mit der Entwicklung und Einführung eines modernisierten Flugverkehrsmanagements (ATM) in Europa befasst ist. Gründungsmitglieder sind die Europäische Union (EU), vertreten durch die Kommission, und die Europäische Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol). Im Anschluss an einen Aufruf zur Interessenbekundung sind 19 öffentliche und private Unternehmen des Luftverkehrssektors Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens geworden. Dazu zählen Flugzeughersteller, Hersteller von Boden- und Bordausrüstung, Flugsicherungsorganisationen und Flughafenbehörden.

Leistungsstruktur

3. Zur Leistungsstruktur des Gemeinsamen Unternehmens SESAR gehören der Verwaltungsrat und der Exekutivdirektor.
4. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens SESAR und Vertretern der Akteure (für die Streitkräfte, die zivilen Luftraumnutzer, die Ausrüstungshersteller, die Flughäfen, die im ATM-Sektor Beschäftigten und die Wissenschaft). Der Verwaltungsrat nimmt den vom Rat gebilligten ATM-Generalplan an und übt die Gesamtkontrolle über die Durchführung des SESAR-Projekts aus. Der Exekutivdirektor ist für die laufende Geschäftsführung des Gemeinsamen Unternehmens verantwortlich.

Ziele

5. Das SESAR-Projekt zielt durch Festlegung, Entwicklung und Bereitstellung neuer oder verbesserter Technologien und Verfahren auf eine Modernisierung des Flugverkehrsmanagements (ATM) in Europa ab. Das Projekt ist in drei Phasen unterteilt:
 - „Definitionsphase“ (2004-2007) unter der Leitung von Eurocontrol, die mit Mitteln des Programms für die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) kofinanziert wurde. Resultat der Definitionsphase war der europäische ATM-Generalplan, in dem der Inhalt eines modernen ATM-Systems der nächsten Generation festgelegt ist sowie dessen Entwicklung und Errichtung beschrieben sind;
 - „Entwicklungsphase“ in zwei Schritten (2007-2013, verlängert bis 2016), die vom Gemeinsamen Unternehmen SESAR verwaltet und mit Mitteln des TEN-V-Programms und des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) kofinanziert wurde;
 - „Errichtungsphase“ (2014-2024) unter der Leitung der Luftverkehrsindustrie und einschlägiger Akteure, die der großmaßstäblichen Einrichtung und Inbetriebnahme der neuen ATM-Infrastruktur dient. Diese Phase wird mit Mitteln des Programms Horizont 2020 kofinanziert.
6. Ziel des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des RP7 und des TEN-V-Programms war es, das Flugverkehrsmanagement in Europa zu modernisieren und die Sicherheit zu verbessern. Erreicht werden sollte dies durch Koordinierung und Bündelung aller in der EU durchgeführten einschlägigen Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, um neue technologische Systeme, Komponenten und operative Verfahren einzurichten, wie im europäischen ATM-Generalplan vorgegeben (SESAR I — Entwicklungsphase). Im Rahmen von Horizont 2020 führt das Gemeinsame Unternehmen SESAR das SESAR-II-Programm (SESAR 2020) mit dem Ziel durch, die Forschungs- und Innovationsmaßnahmen der Akteure zu koordinieren (Weiterführung der Entwicklungsphase) und die neue ATM-Infrastruktur in Betrieb zu nehmen (Errichtungsphase).

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

Ressourcen

7. Der Etat für die Entwicklungsphase des SESAR-I-Programms (2008-2015) belief sich auf 2 100 Millionen Euro, die zu gleichen Teilen von der EU, von Eurocontrol und von den beteiligten öffentlichen und privaten Partnern des Luftverkehrssektors aufzubringen waren. Der EU-Beitrag war auf 700 Millionen Euro begrenzt und wurde aus Mitteln des RP7 und des TEN-V-Programms aufgebracht ⁽³⁾.

8. Der Beitrag der EU zum Gemeinsamen Unternehmen SESAR für die Umsetzung von SESAR 2020 beläuft sich auf höchstens 585 Millionen Euro und wird aus Mitteln des Programms Horizont 2020 aufgebracht ⁽⁴⁾. Gemäß den Mitgliedsvereinbarungen im Rahmen von SESAR 2020 trägt Eurocontrol rund 500 Millionen Euro bei, während die anderen Mitglieder aus dem Luftverkehrssektor Ressourcen in Höhe von mindestens 720,7 Millionen Euro zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens beisteuern. Eurocontrol und die anderen Mitglieder erbringen ihren Finanzierungsanteil zu rund 90 % in Form von Sachbeiträgen.

9. Hinsichtlich der Barbeiträge zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens entscheidet der Verwaltungsrat über die Beträge, die von jedem Mitglied freizugeben sind, und zwar proportional zu den Beiträgen, die sich das Mitglied zu leisten verpflichtet hat; ferner legt er die Fristen fest, innerhalb deren die Mitglieder ihre Beiträge zu leisten haben.

10. Im Jahr 2016 standen dem Gemeinsamen Unternehmen SESAR 157,1 Millionen Euro (2015: 136,9 Millionen Euro) für Zahlungen zur Verfügung. Am 31. Dezember 2016 beschäftigte das Gemeinsame Unternehmen 44 Mitarbeiter (2015: 41) ⁽⁵⁾.

PRÜFUNGSURTEIL

11. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens bestehend aus dem Jahresabschluss ⁽⁶⁾ und den Berichten über den Haushaltsvollzug ⁽⁷⁾ für das am 31. Dezember 2016 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

12. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2016 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2016, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

13. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

14. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

⁽³⁾ Artikel 3 der Allgemeinen Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Gemeinsamen Unternehmen SESAR, Dezember 2009.

⁽⁴⁾ Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 219/2007, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1361/2008.

⁽⁵⁾ Weitere Informationen über die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens sind auf seiner Website <http://www.sesarju.eu> verfügbar.

⁽⁶⁾ Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht, die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁽⁷⁾ Die Berichte über den Haushaltsvollzug umfassen die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

15. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Gesamtdarstellung der Jahresrechnung auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management des Gemeinsamen Unternehmens trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

16. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit — sofern einschlägig — anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden.

17. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Einrichtung.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

18. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

19. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierzu gehört die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung der Jahresrechnung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der vom Management ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

20. Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir den Zuschuss, den das Gemeinsame Unternehmen von der Kommission erhalten hat, und beurteilen seine Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen.

21. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Diese Untersuchung erfolgt bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden.

22. Gemäß Artikel 208 Absatz 4 der EU-Haushaltsordnung⁽⁸⁾ berücksichtigen wir bei Erstellung dieses Berichts und des Prüfungsurteils die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens.

23. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT

Ausführung des Haushaltsplans 2016

24. Unter Berücksichtigung nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen aus Vorjahren (5,7 Millionen Euro) umfasste der endgültig verfügbare Haushalt (Mittel aus dem RP7 und aus Horizont 2020) des Jahres 2016 Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 101,4 Millionen Euro und Mittel für Zahlungen in Höhe von 162,8 Millionen Euro. Die Verwendungsraten für die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen betragen 95,7 % bzw. 63,2 %. Die niedrige Ausführungsrate bei den Mitteln für Zahlungen ist hauptsächlich auf Verzögerungen bei der Umsetzung der Studien und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Mitgliedern des Gemeinsamen Unternehmens SESAR durchgeführt werden, zurückzuführen.

Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen des RP7 und des TEN-V-Programms

25. Von den für die Tätigkeiten im Rahmen von SESAR I insgesamt für operative und Verwaltungskosten bereitgestellten Mitteln in Höhe von 892,8 Millionen Euro ⁽⁹⁾ hatte das Gemeinsame Unternehmen SESAR bis Ende 2016 827,4 Millionen Euro gebunden und 704,2 Millionen Euro ausgezahlt (79 % der verfügbaren Mittel).

26. Von den insgesamt 1 254,5 Millionen Euro, die von den anderen Mitgliedern als Sach- und Barbeiträge zu den operativen und administrativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens SESAR zu leisten waren (670,2 Millionen Euro von Eurocontrol und 584,3 Millionen Euro von den Mitgliedern aus dem Luftverkehrssektor), hatte das Gemeinsame Unternehmen bis Ende 2016 Beiträge in Höhe von 910 Millionen Euro validiert (427,7 Millionen Euro von Eurocontrol und 482,3 Millionen Euro vom Luftverkehrssektor). Außerdem waren dem Gemeinsamen Unternehmen SESAR bis Ende 2016 von den anderen Mitgliedern Sachbeiträge in Höhe von 133,5 Millionen Euro gemeldet worden (49,2 Millionen Euro von Eurocontrol und 84,2 Millionen Euro von den Mitgliedern aus dem Luftverkehrssektor).

27. Ende 2016 beliefen sich die kumulierten Barbeiträge der EU auf 597,1 Millionen Euro. Die Sach- und Barbeiträge von Eurocontrol beliefen sich auf insgesamt 476,9 Millionen Euro und die der Mitglieder aus dem Luftverkehrssektor auf insgesamt 566,5 Millionen Euro.

Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020

28. Von den 585 Millionen Euro, die dem Gemeinsamen Unternehmen SESAR im Rahmen von Horizont 2020 für die Umsetzung von SESAR 2020 zugewiesen wurden, hatte das Gemeinsame Unternehmen bis Ende 2016 61,6 Millionen Euro gebunden und 49,9 Millionen Euro ausgezahlt (8,5 % der zugewiesenen Mittel). Bei den Zahlungen handelte es sich hauptsächlich um Vorfinanzierungen für die erste Welle von SESAR-2020-Projekten.

29. Ende 2016 beliefen sich die kumulierten Barbeiträge der EU zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens auf 56,8 Millionen Euro.

30. Die anderen Mitglieder sollen Sach- und Barbeiträge in Höhe von 1 220,7 Millionen Euro zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens im Zusammenhang mit SESAR 2020 beisteuern (Eurocontrol 500 Millionen Euro und der Luftverkehrssektor 720,7 Millionen Euro). Ende 2016 befanden sich die SESAR-2020-Projekte allerdings noch in der Anlaufphase, und der Verwaltungsrat hatte noch keine Sach- und Finanzbeiträge validiert.

INTERNE KONTROLLEN

Interner Kontrollrahmen

31. Das Gemeinsame Unternehmen SESAR hat Ex-ante-Kontrollen auf der Grundlage von Aktenprüfungen der finanziellen und operativen Vorgänge eingerichtet und nimmt Ex-post-Prüfungen von Empfängern vor. Diese Kontrollen haben eine Schlüsselfunktion bei der Bewertung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, einschließlich der von den anderen Mitgliedern als der EU an das Gemeinsame Unternehmen geleisteten Bar- und Sachbeiträge. Die bei den Ex-post-Prüfungen ermittelte Restfehlerquote wurde vom Gemeinsamen Unternehmen Ende 2016 mit 1,34 % angegeben ⁽¹⁰⁾.

⁽⁹⁾ Der Gesamtbetrag von 892,8 Millionen Euro kommt zustande durch den aus dem RP7 und dem TEN-V-Programm aufgebrauchten Barbeitrag der EU in Höhe von 700 Millionen Euro, einen Barbeitrag von Eurocontrol in Höhe von 165 Millionen Euro und einen Barbeitrag der Mitglieder aus dem Luftverkehrssektor in Höhe von 27,8 Millionen Euro.

⁽¹⁰⁾ Jährlicher Tätigkeitsbericht 2016 des Gemeinsamen Unternehmens SESAR, S. 81.

Meldung und Überprüfung der Sachbeiträge zu SESAR-2020-Projekten

32. Das Gemeinsame Unternehmen SESAR hat den Mitgliedern und deren externen Prüfern noch keine spezifischen Leitlinien für die Meldung und Bestätigung der Sachbeiträge der Mitglieder zu SESAR-2020-Projekten an die Hand gegeben. Es hat auch keine internen Leitlinien für seine Ex-ante-Kontrollen von Kostenaufstellungen zu SESAR-2020-Projekten auf der Grundlage der Ex-ante-Kontrollstrategie der Kommission für Horizont 2020 aufgestellt.

Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Antragstellern im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

33. Infolge der beschränkten Aufforderung für industrielle Forschung, an der sich nur die aus der Industrie stammenden Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens beteiligen konnten, vergab das Gemeinsame Unternehmen Finanzhilfen an Projektkonsortien, obwohl die von der Exekutivagentur für die Forschung durchgeführten Kontrollen der Finanzkraft der Empfänger in zwei Fällen darauf hindeuteten, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des für die Koordinierung zuständigen Konsortialmitglieds aus dem Luftverkehrssektor unzureichend war. Dadurch besteht ein höheres finanzielles Risiko hinsichtlich des Abschlusses dieser Projekte, und auch bei den anderen Projekten, an denen diese zwei Empfänger beteiligt sind, ist das finanzielle Risiko höher. Der Beschluss des Exekutivdirektors stützte sich in diesen beiden Fällen auf ergänzende Ad-hoc-Risikobewertungen durch Mitarbeiter des Gemeinsamen Unternehmens SESAR. Das Gemeinsame Unternehmen hat jedoch noch kein systematisches internes Verfahren dafür festgelegt, wie vorzugehen ist, wenn die zuvor für unzulänglich befundene Finanzkraft eines für ein bezuschusstes Projekt zuständigen Koordinators neu bewertet wird. Dieses Verfahren muss auch Maßnahmen zur Abmilderung und zum Ausgleich des erhöhten finanziellen Risikos umfassen.

Kosteneffizienz von Dienstleistungsaufträgen

34. Bei seinen Verfahren zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen legt das Gemeinsame Unternehmen einen Auftragshöchstwert fest. Dieser Höchstwert beruht nicht auf einem systematischen Kostenschätzungsverfahren und einem plausiblen Marktpreis-Referenzsystem. Dadurch ist die Kosteneffizienz der Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit nicht gewährleistet, da die Praxis zeigt, dass die meisten Angebote nahe am Höchstwert lagen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Baudilio TOMÉ MUGURUZA, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 19. September 2017 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Klaus-Heiner LEHNE

Präsident

ANHANG

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkung des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend)
	<i>Interessenkonflikte</i>	
2015	Im Juli 2015 gab die Kommission den Gemeinsamen Unternehmen Leitlinien über Regeln zu Interessenkonflikten an die Hand, einschließlich eines gemeinsamen Formulars für die Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, die vom Gemeinsamen Unternehmen in seine Verfahren aufgenommen werden sollten.	Abgeschlossen

ANTWORT DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS

24. Einer der Hauptgründe für die Verzögerung bei der Ausführung von Zahlungen für die Studien und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Mitgliedern des Gemeinsamen Unternehmens SESAR durchgeführt werden, waren die Schwierigkeiten bei der Anpassung des gemeinsamen IT-Tools Horizont 2020 an die speziellen Bedürfnisse des Gemeinsamen Unternehmens SESAR. Dieser Prozess wurde 2016 eingeleitet und wird weiter fortgeführt.

30. Im Wege der beschränkten Aufrufe für die Horizont 2020-Projekte von SESAR wird erwartet, dass die Mitglieder ihre erste Kostenabrechnungen 2018 einreichen. Dann wird das Gemeinsame Unternehmen SESAR damit beginnen, die Sachbeiträge in diesem Zusammenhang zu validieren.

32. Im Dezember 2016 nahm der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens SESAR das Dokument „Methodik- und Validierungsprozess für Sachbeiträge im SJU (nur SESAR 2020-Programme)“ (Methodology and Validation process for In kind contributions (IKC) in the SJU (SESAR 2020 Programme only)) an, gemäß dem das Gemeinsame Unternehmen SESAR Aufgabenbeschreibungen und ein Musterzertifikat erarbeitet und dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Eingang von Sachbeiträgen für 2018 vorgelegt. Das Gemeinsame Unternehmen SESAR wird prüfen, ob es erforderlich ist, die Ex-ante-Kontrollstrategie der Kommission für Horizont 2020 an spezifische Risiken im Zusammenhang mit SESAR 2020-Projekten anzupassen. In der Zwischenzeit wendet die Kommission die Ex-ante-Kontrollstrategie der Kommission sinngemäß an.

33. Anhand der Ergebnisse der ergänzenden Risikobewertungen, die in Übereinstimmung mit den H2020-Leitlinien durchgeführt wurden, kam das Gemeinsame Unternehmen SESAR zu dem Schluss, dass die Ablehnung von Projektkoordinatoren auf der alleinigen Grundlage der von REA ausgeführten Analyse das Gemeinsame Unternehmen SESAR einem signifikanten Risiko für Beschwerden ausgesetzt hätte. Das Gemeinsame Unternehmen SESAR stimmt jedoch zu, dass ein internes Verfahren für die Neubewertung der schwachen finanziellen Leistungsfähigkeit eines Finanzhilfeprojektkoordinators, einschließlich Maßnahmen zur Eindämmung und Kompensation des verstärkten finanziellen Risikos, festgelegt werden sollte.

34. Gemäß den Bemerkungen des Hofes hat das Gemeinsame Unternehmen SESAR im April 2017 eine Methodik eingeführt, um während der Auftragsvergabeplanung den Bedarf und die Kosten für die Verträge zu prüfen. Die Methodik wurde bereits bei mehreren Gelegenheiten angewendet.
